

## Drei wichtige Merksätze

➔ **Machen Sie sich den Slogan «Wer fährt, trinkt nicht» zum Leitmotiv!**

Lassen Sie sich nie von diesem Vorsatz abbringen, auch nicht für kurze Strecken. Selbst wenn Sie sich nach einer Alkoholeinnahme noch fahrfähig fühlen: die alkoholursächlichen Beeinträchtigungen bestehen trotzdem. Bei einer Kontrolle der Polizei sind zudem die Promille ausschlaggebend und nicht das subjektive Empfinden. Wer heute in alkoholisiertem Zustand fährt, beweist ein mangelndes Problem- und Verantwortungsbewusstsein.

➔ **Benützen Sie nach dem Alkoholgenuss die öffentlichen Verkehrsmittel, nehmen Sie ein Taxi oder lassen Sie sich durch eine nüchterne Person fahren!**

Dies alles ist immer mehrfach billiger als mit Alkohol erwischt oder in einen Unfall verwickelt zu werden. Übrigens: Verlassen Sie sich nicht auf Promillerechner oder irgendwelche Blastest-Geräte! Diese sind nicht immer zuverlässig.

➔ **Animieren Sie nie jemanden zum Alkoholkonsum und weigern Sie sich mitzufahren, wenn die Fahrerin oder der Fahrer alkoholisiert ist!**

Sie können mitschuldig sein, wenn Sie eine Person zum Alkoholtrinken auffordern, von welcher Sie wissen, dass sie noch fahren wird. Dies gilt auch, wenn Sie in ein Fahrzeug steigen, dessen Fahrer oder Fahrerin unter Alkoholeinfluss steht. Zeigen Sie Ihr Verantwortungsbewusstsein und geben Sie Ihr Wissen über die Problematik des Alkohols im Strassenverkehr weiter.

Herausgegeben vom Touring Club Schweiz in Zusammenarbeit mit der Verkehrsmedizinischen Abteilung vom Institut für Rechtsmedizin Zürich

© **verkehrssicherheit tcs**   
1214 Vernier

 **Universität Zürich**  
Institut für Rechtsmedizin

Mitfinanziert durch: **FONDS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT**  
**FONDS DE SECURITE ROUTIERE**  
**FONDO DI SICUREZZA STRADALE**



B+G & PARTNERS SA (www.bg.com.ch) PHOTOS: GETTY ARCHIVE, GENDARMERIE VAUDOISE, POLICE GENÈVE

# Wenn ich gewusst hätte ...



verkehrssicherheit tcs



Informationen über Auswirkungen  
des Alkohols am Steuer





## Liebe Leserin, lieber Leser

Es ist längst bekannt, dass sich Alkoholkonsum und Strassenverkehr in keiner Weise vertragen. Trotzdem werden nach wie vor sehr viele Unfälle unter Alkoholeinfluss verursacht. Die Zahlen der dabei Verletzten und Toten sind inakzeptabel. Tragen Sie dazu bei, den Blutzoll auf den Strassen zu reduzieren und machen Sie den Slogan

**«Wer fährt, trinkt nicht!»**

zu Ihrem dauernden, unumstösslichen Grundsatz! Sie schützen dadurch sich selber und die anderen Verkehrsteilnehmenden.

Wer unter Alkoholeinfluss am Strassenverkehr teilnimmt, muss mit schweren Konsequenzen rechnen: Das Verletzungs- und Todesfallrisiko für sich selber und andere ist erheblich erhöht, und es können schmerzliche juristische, finanzielle und soziale Probleme entstehen.

**Die Zeiten sind längst vorbei, als das Fahren in angetrunkenem Zustand noch als «Kavaliersdelikt» galt. Es ist eine in unserer Gesellschaft nicht mehr akzeptierte und keinesfalls zu entschuldigende strafbare Handlung. Wer heute in alkoholisiertem Zustand fährt, beweist ein mangelndes Problem- und Verantwortungsbewusstsein.**

Der TCS möchte Ihnen die Problematik Alkohol und Strassenverkehr in Erinnerung rufen und näher bringen. Im Folgenden werden Ihnen verkehrsmedizinische Aspekte erläutert und Sie erhalten Einblick in die gesetzlichen Vorschriften, die Strafmassnahmen sowie die versicherungsrechtlich-finanziellen Aspekte des Fahrens unter Alkoholeinfluss.

## Aus dem verkehrsmedizinischen Alltag

(Aussagen von Betroffenen und Erläuterungen dazu)

- «... habe zwar gewusst, dass ich mehr als zwei Gläser und damit zu viel Alkohol getrunken habe, doch im Laufe des Abends ist irgendwie alles aus der Kontrolle geraten.»

(Nach «Chlausfeier» von der Polizei angehalten, 2.52 ‰)

**Faustregel:** Ein Glas Bier (3 dl), Wein (1 dl) oder Schnaps (0.2 dl) mit üblichem Alkoholgehalt ergibt bei einer 70 kg schweren Person ca. 0.2 ‰ Blutalkohol. Dies sind aber nur ungefähre Richtwerte! Die tatsächliche Blutalkohol-Konzentration hängt von mehreren Faktoren ab (Art und Menge des Alkoholgetränks, Zeitraum, in welchem es konsumiert wurde, Körpergewicht und -bau, Geschlecht usw.).

- «... wenn ich gewusst hätte, dass mich diese Fahrt letztlich soviel kostet und die Versicherung nicht den ganzen Schaden übernimmt, hätte ich besser noch weiter gefestet und beim Kollegen übernachtet statt heimzufahren. Ich weiss nicht, wie ich das alles bezahlen soll.»

(Verkehrsunfall nach Geburtstagsfest, 2.11 ‰, am Steuer eingeschlafen)

**Regress der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung,** weil Fahren in angetrunkenem Zustand als „grobe Fahrlässigkeit“ gewertet wird. Das heisst, dass unter Umständen ein grosser Teil der Schadenskosten vom Verursacher selbst getragen werden muss.

- «... fühlte mich noch total fahrfähig, bin dann aber förmlich aus der Kurve rausgeflogen.»

(PW-Selbstunfall mit 1.68 ‰)

**Falsches Einschätzen** von Kurven infolge risikoreicherem Fahren (Selbstüberschätzung), gestörter Reaktion, Beeinträchtigung der Sehleistung, Abnahme der Aufmerksamkeit, der Konzentration usw.

- «... bin offenbar stark betrunken schlafen gegangen und wollte am Morgen zur Arbeit fahren.»

(Verkehrsunfall mit 0.92 ‰)

### **Problematik Restalkohol:**

Der Alkoholabbau in der Leber braucht Zeit. Abbauraten 0.1 bis 0.2 ‰ pro Stunde, im Mittel 0.15 ‰. Beispiel: Wer um 2 Uhr mit 2 ‰ zu Bett geht und am Morgen um 7 Uhr bereits wieder fährt, hat im günstigsten Fall immer noch eine Blutalkohol-Konzentration von 1 ‰ (2 ‰ minus 5 Std. mal 0.2 ‰).

- «... hätte nie geglaubt, dass ich nach zwei Stangen Bier und ein paar Zügen von einem Joint dermassen von der Rolle bin.»

(Von der Polizei wegen Verkehrsgefährdung angehalten)

### **Problematik einer ausgeprägten Wechselwirkung von Alkohol und Cannabis.**

Wechselwirkungen können zwischen allen psychotropen Substanzen (Alkohol, illegale Drogen, Medikamente) auftreten, zu unvorhersehbaren Verhaltensweisen führen und unter Umständen lebensbedrohlich sein.

## Aus verkehrsmedizinischer Sicht

- ➔ Gegen den Alkohol als mit Zurückhaltung eingenommenes Genussmittel ist nichts einzuwenden. Er gehört aber keinesfalls ans Steuer!
- ➔ Alkohol führt bereits ab einer Blutkonzentration von etwa 0,2 ‰ zu zunehmenden verkehrssicherheitsrelevanten Einschränkungen der Fahrfähigkeit. Dazu gehören vor allem eine Verlängerung der Reaktionszeit sowie generell eine subjektive Überschätzung der eigenen Leistungsreserven.
- ➔ Alkohol verstärkt die Wirkungen von Müdigkeit (Einschlafen am Steuer!), von allen illegalen Drogen (inkl. Cannabis) sowie von vielen Medikamenten (Vorsicht vor allem bei Psychopharmaka, Schlaf- und Beruhigungsmitteln sowie starken Schmerzmitteln: Beipackzettel beachten!). Diese Wechselwirkungen sind nicht voraussehbar und können äusserst gefährlich sein!
- ➔ Der Abbau von Alkohol im Körper geschieht über die Leber und braucht Zeit: durchschnittlich ca. 1 Stunde für 0,15 ‰. Er kann weder durch irgendwelche Tricks (Kaffee, Rauchen, Duschen usw.) noch durch sogenannte «Promillekiller»-Präparate relevant beeinflusst werden. Deswegen darf man auch die Restalkohol-Problematik nie vergessen. Es gibt kein Wundermittel, welches schneller nüchtern macht!

## Blasttest, Blutprobe und Sanktionen

- Die Polizei kann bei Lenkerinnen und Lenkern Atem-Alkoholproben vornehmen, ohne dass Anzeichen dafür bestehen, dass sie zuviel getrunken haben. Bei festgestellten 0,5 ‰ bis 0,79 ‰ darf nicht mehr weiter gefahren werden und es gibt eine Verzeigung mit anschließender hoher Busse.
- ➔ Wer mit dem Ergebnis der Atem-Alkoholprobe nicht einverstanden ist, muss sich einer Blutprobe unterziehen. Falls die Blutprobe das Resultat des Blastests bestätigt, müssen die Kosten – es können mehrere hundert Franken sein – durch den Lenker oder die Lenkerin übernommen werden.
- Zeigt die Atem-Alkoholprobe 0,8 ‰ oder mehr an, ist die Blutprobe obligatorisch. Die Weiterfahrt wird verhindert, der Führerausweis auf der Stelle abgenommen.
- ➔ Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und mehr wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen. Es gibt zudem eine sehr hohe Busse und sogar Gefängnis ist möglich – mit oder ohne Bewährung. Bei Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach diesem Entzug wieder mit 0,8 ‰ erwischt werden, beträgt die Entzugsdauer mindestens 12 Monate. Wer innerhalb von 10 Jahren dreimal mit 0,8 ‰ oder mehr gefahren ist, ist den Ausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre los. Kann der Ausweis danach wieder erteilt werden und fährt die Person erneut mit mindestens 0,8 ‰, gilt der Entzug für immer.

## Versicherungen kürzen Leistungen

Bereits unter 0,8 ‰ ist es möglich, dass der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen wird.

➔ Dies ist dann der Fall, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren das Billet schon einmal entzogen war oder wenn die Person verwarnt wurde weil sie z. B. mit 0,5 ‰ oder mehr, aber noch nicht mit 0,8 ‰, gefahren ist.

Die Polizei kann übrigens schon ab 0,3 ‰ eine Blutuntersuchung anordnen, und zwar dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person zwei Stunden und mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat. Danach wird zurück gerechnet. Kann bewiesen werden, dass tatsächlich eine Angetrunkenheit bestand, sind die Folgen dieselben, wie sie weiter oben beschrieben sind.

**Eine Fahreignungsabklärung kann angeordnet werden.**

➔ Bei Personen, die mit mehr als 2,5 ‰ oder wiederholt angetrunken gefahren sind, kann wegen des Verdachts, dass ein Alkoholproblem vorliegt, eine verkehrsmedizinische Fahreignungsabklärung vorgenommen werden.

Bei Nachweis einer Suchtmittelproblematik (Alkohol, Drogen, Medikamente) kann der Ausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Sogar ein Fahrverbot für Velos ist möglich.

Bei einem unter Alkoholeinfluss verursachten Unfall kürzen die Versicherungen ihre Leistungen.

➔ Die Versicherungen kürzen Leistungen, die dem alkoholisierten Verursacher persönlich zustehen.

Beispiele: Der Schaden am eigenen Fahrzeug wird nur teilweise oder gar nicht bezahlt. Wird der Verursacher verletzt, können ihm auch Taggelder und Renten gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

**Die Versicherungen bezahlen wohl die Schäden, die anderen zugefügt worden sind, nehmen aber beim alkoholisierten Verursacher Rückgriff.**

➔ Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann vom Unfallverursacher, je nach Schwere des Verschuldens, einen bestimmten Prozentsatz der Leistungen zurück verlangen, die sie an Dritte erbrachte. Bei einem Alkoholunfall liegt dieser zwischen 10 % und 70 %. Nach einem solchen Unfall kann die Versicherung zudem die Alkoholklausel anwenden: beim nächsten Unfall unter Alkoholeinfluss müssen alle Kosten selber getragen werden!

**Der Rückgriff und andere Leistungskürzungen der Versicherungen können den Unfallverursacher mit seiner Familie ruinieren!**

➔ Die Kosten eines Unfalles mit Verletzten betragen nicht selten mehrere hunderttausend Franken und können in die Millionen gehen.

